

+10 Steuertipps vor dem Jahreswechsel

#1 Gewinnverschiebung

Wenn du als buchführungspflichtiger Unternehmer deinen Gewinn verschieben möchtest, kannst du das z. B. tun, indem du Lieferungen aufschiebst oder Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehst. Wenn du die Einnahmen-Überschussrechnung verwendest, reicht es, die Zahlungen nach dem Zu- und Abflussprinzip zu steuern. Hierbei musst du die 10-Tage-Regel beachten: Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben werden innerhalb von zehn Tagen dem Jahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören, nicht dem Jahr der Zahlung.

#2 Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Für zukünftige Anschaffungen oder Herstellungen von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Maschinen) kannst du einen Investitionsabzugsbetrag von bis zu 50 % der voraussichtlichen Kosten geltend machen. Diese Möglichkeit hilft vor allem kleinen und mittleren Betrieben. Dabei darf dein Gewinn 200.000 EUR nicht überschreiten. Außerdem musst du sicherstellen, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Wenn bis zum Ende des Investitionszeitraums keine ausreichenden Investitionen getätigt werden, musst du den IAB, den du geltend gemacht hast, bei der Steuerfestsetzung rückgängig machen.

#3 Sonderabschreibungen

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter gibt es auch die Möglichkeit, eine Sonderabschreibung geltend zu machen, solange dein Gewinn im Jahr vor der Investition 200.000 EUR nicht übersteigt. Diese Sonderabschreibung kannst du neben der normalen Abschreibung nutzen und beträgt bisher bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ab 2024 wurde dieser Prozentsatz durch das Wachstumschancengesetz auf 40 % erhöht.

Merke: Die Sonderabschreibung ist auf das Jahr der Anschaffung und die folgenden vier Jahre begrenzt und kann flexibel auf diese fünf Jahre verteilt werden. Du musst nicht in jedem Jahr Sonderabschreibungen vornehmen oder den Höchstbetrag von 40 % ausreizen.

#4 Check der Überentnahme

Wenn du Überentnahmen machst, kannst du einen Teil deiner betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehen. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den deine Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen.

Wichtig zu wissen:

- 6 % der Überentnahmen gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben.
- Überentnahmen aus Vorjahren werden zu den aktuellen Überentnahmen addiert.
- Unterentnahmen aus Vorjahren werden von den aktuellen Überentnahmen abgezogen.
- Zinsen bis zu 2.050 EUR (Sockelbetrag) sind ohne Einschränkung abziehbar, außer wenn sie aus Darlehen zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens stammen.

Tipp: Eine Einlage kann helfen, eine Überentnahme zu vermeiden. Allerdings ist die kurzfristige Einlage von Geld ein Gestaltungsmissbrauch, wenn sie nur dazu dient, die Hinzurechnung zu umgehen.

#5 Inflationsausgleichsprämie

Zahlst du die Inflationsausgleichsprämie noch vor Jahresende aus, kannst du als Arbeitgeber deinen Mitarbeitern steuerfrei bis zu 3.000 Euro zusätzlich zukommen lassen. Das stärkt die Motivation und ist gleichzeitig eine steuer- und sozialabgabenfreie Sonderzahlung, die nicht auf das reguläre Einkommen angerechnet wird.

#6 Zusatzleistung Altersvorsorge

Zusätzliche Einzahlungen in die Altersvorsorge vor Jahresende sind eine gute Möglichkeit, Steuern zu sparen und gleichzeitig für den Ruhestand vorzusorgen.

Beispiel:

Die Rürup-Rente bietet besonders Selbstständigen und Freiberuflern steuerliche Vorteile und ähnelt der gesetzlichen Rentenversicherung.

Steuervorteil: Beiträge kannst du als Sonderausgaben absetzen. Im Jahr 2024 sind bis zu 100 % der Einzahlungen bis maximal 27.566 Euro für Einzelpersonen (bzw. 55.132 Euro für Verheiratete) steuerlich absetzbar.

- Attraktiv für Besserverdienende: Ideal für gutverdienende Selbstständige, die so ihre Steuerlast deutlich senken können.

Mit diesen Einzahlungen sparst du direkt Steuern und baust zugleich ein solides Vorsorgepolster auf.

#7 Anschaffungen unter der GWG-Grenze für schnelle Steuerersparnis

Tätige noch vor Jahresende Anschaffungen unter der GWG-Grenze von 800 Euro netto und spare Steuern durch Sofortabschreibung. So senkst du deinen Gewinn und damit deine Steuerlast direkt im aktuellen Jahr.

Perfekt geeignet sind z. B. Büromaterial, Drucker, Laptop, Pad oder kleine Geräte.

#8 privater PKW für betriebliche Fahrten

Nutze bis zum Jahresende ein vereinfachtes Fahrtenbuch, um den betrieblichen Anteil deines privaten PKW zu prüfen. Liegt der betriebliche Nutzungsanteil über 10 %, aber unter 50%, könnte es steuerlich vorteilhaft sein, die Kosten des PKW als Nutzungseinlage anteilig geltend zu machen, ohne dass der PKW zum Betriebsvermögen wird.

#9 Waren auf Vorrat kaufen

Wenn du nach der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) arbeitest, kannst du durch den Kauf von Waren auf Vorrat vor Jahresende deine Steuerlast senken.

- **Betriebsausgaben:** Käufe werden sofort als Betriebsausgaben abgezogen, was deinen zu versteuernden Gewinn mindert.
- **Steuerersparnis:** Höhere Ausgaben reduzieren die Steuerlast und sorgen gleichzeitig für einen Lagerbestand im neuen Jahr.

#10 Zwischenrechnungen von Handwerkern

Deinen Jahresgewinn kannst du schnell reduzieren, wenn du notwendige Maßnahmen noch vor Jahresende in Auftrag gibst. Investitionen wie Reparaturen an Gebäuden oder Maschinen wirken sich auch dann gewinnmindernd aus, wenn sie erst im neuen Jahr abgeschlossen werden – eine Zwischenrechnung reicht dafür aus.